

Kreisverordnung des Landkreises Wasserburg a. Inn vom 12.10. 1961 zum Schutze von Landschaftsteilen um den Altensee in der Gemeinde Soyen, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6.10.1961, Nr. II/4 - 8459/49, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wasserburg a. Inn vom 28.10.1961, Nr. 18 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 28. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Kreisverordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen um den Altensee in der Gemeinde Soyen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 28. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986 und 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) und der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) und vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Gesetzes vom 22.12.1960 (GVBl. S. 296) erläßt der ehemalige Landkreis Wasserburg folgende, mit Entschlieung der Regierung von Oberbayern vom 6. Oktober 1961 Nr. II/4 - 8459/49 für vollziehbar erklärte Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um den Altensee, Gemeinde Soyen.

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Soyen werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben: 5 ha großer Moorsee mit Uferstreifen, zwischen unbewaldeten Moränenhügeln eingebettet. Reizvolle Baumgruppen am Seeufer;

4 km nordwestlich von Wasserburg an der Kreuzung der Bundesstraße 15 mit der Bahnlinie Rosenheim-Mühldorf gelegen.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen: Von der Überführung der Bundesstraße 15 über die Bahnlinie Rosenheim-Mühldorf der Bahnlinie 500 m nach Südwesten folgend, dann nach Nordwesten abbiegend über freies Gelände bis zum Fußweg Buchsee - Altensee. Auf dem Fußweg über Altensee bis zur Einmündung in die Bundesstraße 15 beim Gasthof Altensee und weiter auf der Bundesstraße 15 bis zur Bahnüberführung.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim bedarf, wer
- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen -,
 - b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird -,
 - c) Drahtleitungen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
 - e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
 - f) Bild- und Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warn- tafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
 - g) Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,
 - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
 - i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
 - j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben an- legen, will.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Rosenheim 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Das Landratsamt Rosenheim kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. *)

Rosenheim, den 28. Dez. 1976

Neiderhell
stellv. Landrat

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12.10.1961 (KABl. Nr. 18 v. 28.10.1961). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

WENDLING

BERG

HANNSTÄTT

ALTENSEE

Halmsee

H O O S C K E R

BUCHSE

